



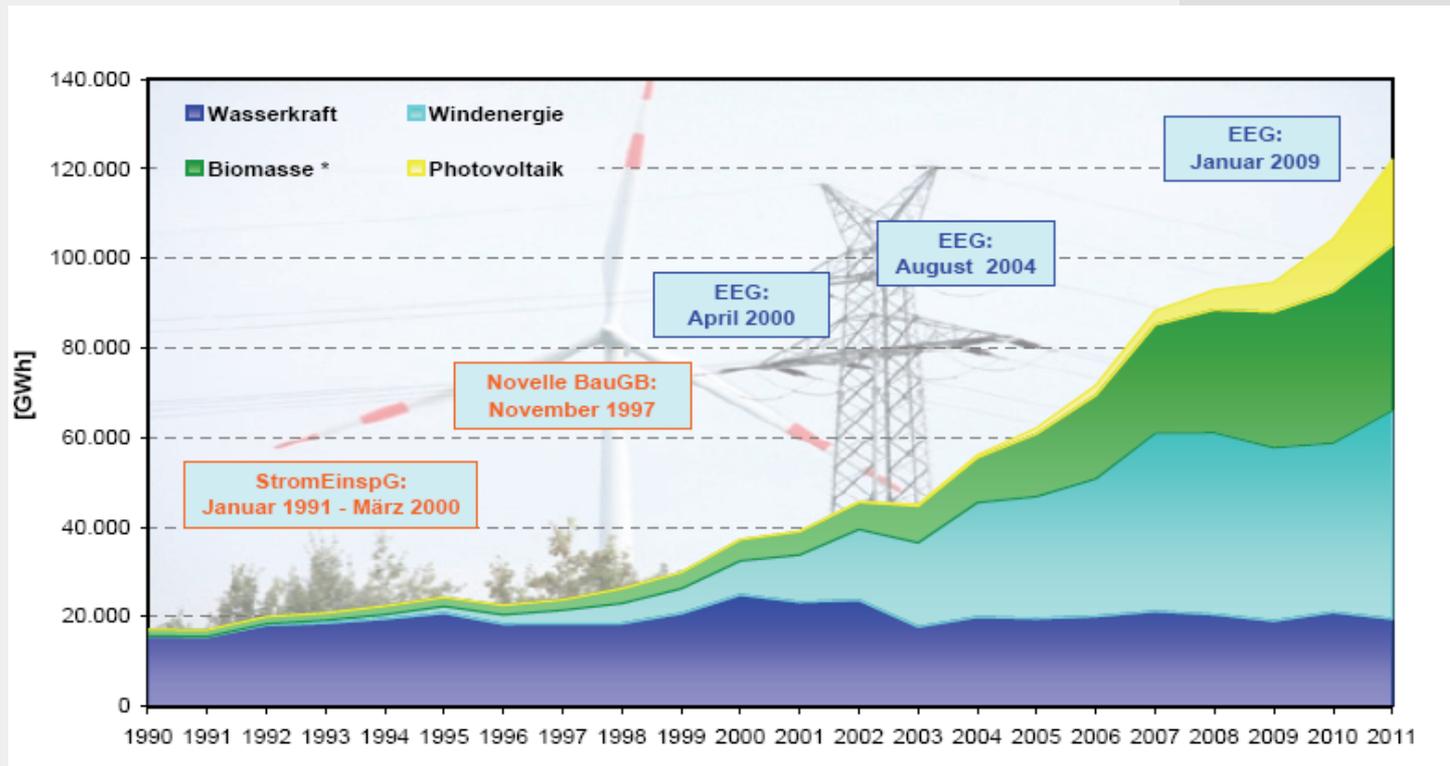
**Arbeitsgemeinschaft des StGB NRW**  
im Regierungsbezirk Arnsberg  
4. Mai 2012

**Planerische Steuerung von Windkraftanlagen**

Rudolf Graaff  
Beigeordneter des StGB NRW

# Ausbau Erneuerbarer Energien

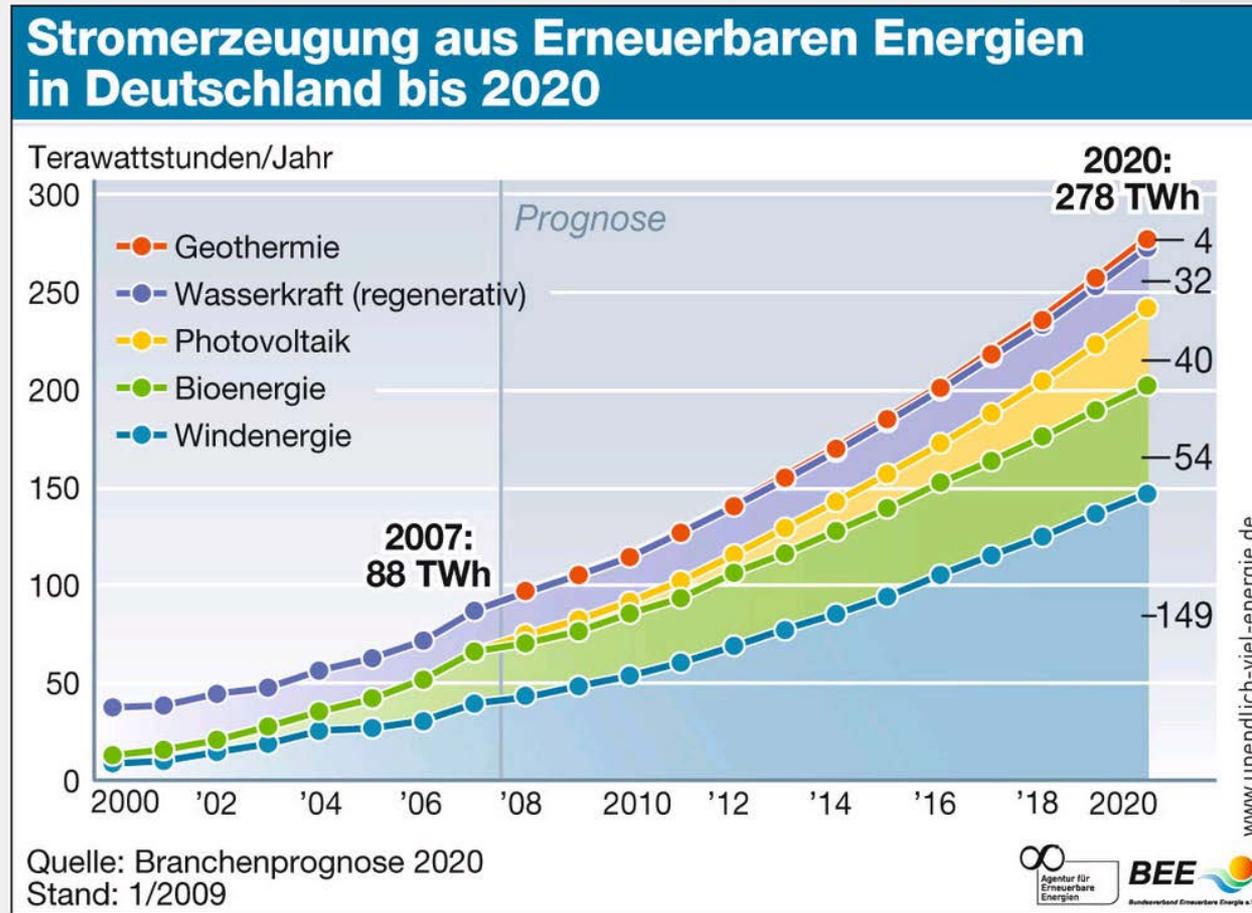
## bisherige Entwicklung



Quelle: Daten des BMU zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland im Jahr 2011 auf der Grundlage der Angaben der Arbeitsgruppe Erneuerbare-Energien-Statistik

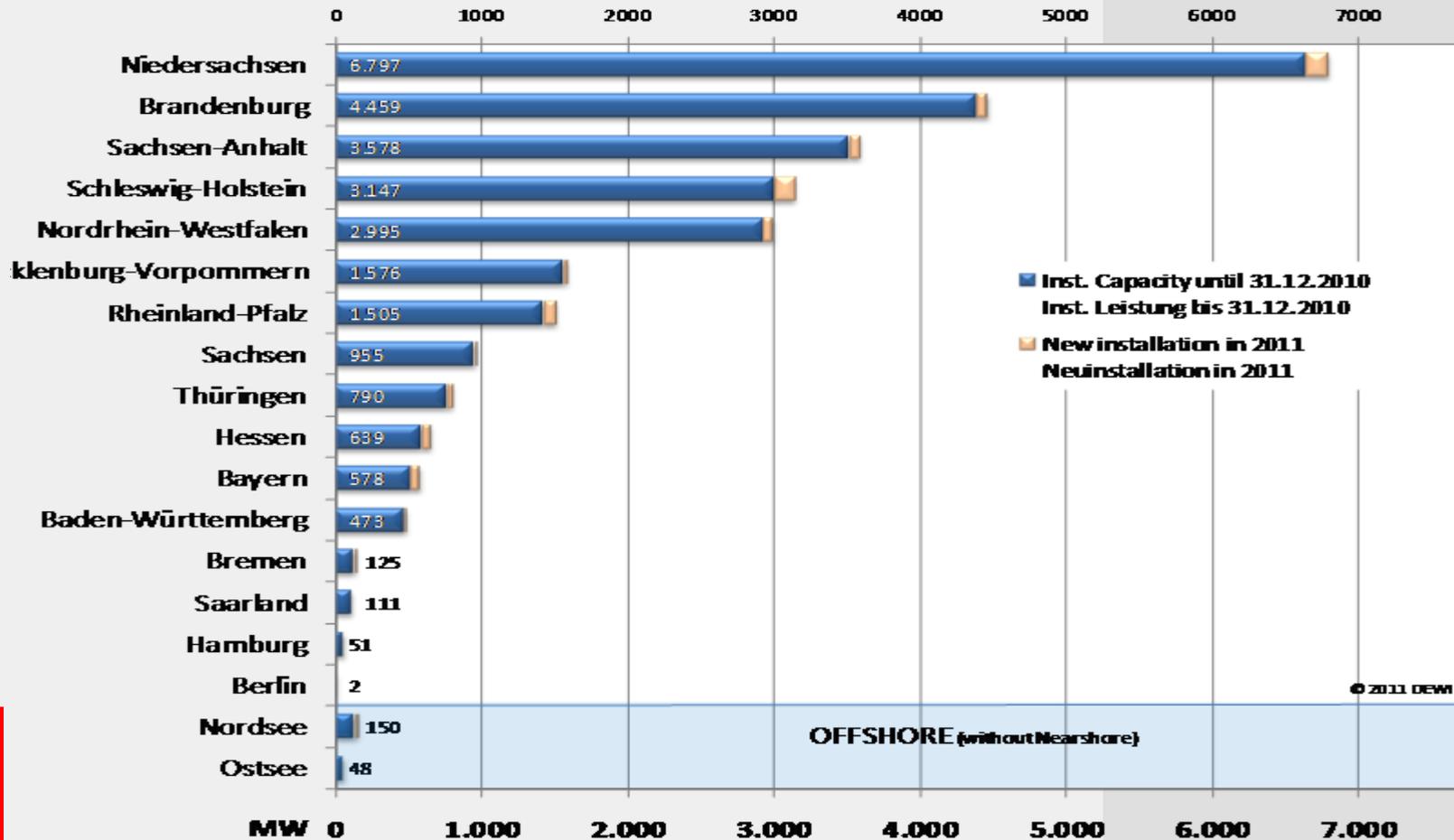
# Ausbau erneuerbarer Energien

## Erwartete Entwicklung



- Ziel des Landes NRW:
  - Ausbau der Windenergie von heute 3 % auf 15 % Anteil an der Stromerzeugung im Jahr 2020
- Maßnahmen:
  - Repowering = Ersatz alter durch leistungsfähigere Windenergieanlagen (WEA)
    - In NRW überschreiten 40 % der WEA die Gesamthöhe von 140 m
    - In der Bundesrepublik sind es 60 %
    - 1993: durchschnittl. Leistung 1 WEA = 115 KW; 2011: 1.000 KW = 1 MW
  - Ausweisung neuer Bereiche für die Windenergienutzung im GEP bzw. neuer Konzentrationszonen im FNP
    - 2 % der Landesfläche = jede NRW-Kommune muss durchschnittlich 170 Fußballfelder (jeweils 10.000 m<sup>2</sup>) als Windvorrangfläche ausweisen
    - 22.297 WEA im Bund / 2.995 WEA in NRW = 5. Platz

# Regionale Verteilung der in Deutschland installierten Windleistung



Quelle: DEWI GmbH

## Die wichtigsten Eckpunkte im Überblick:

- Ausweisung von Flächen für die Windenergie in Regional- und Flächennutzungsplänen
- Darstellung der Möglichkeiten des Repowerings von WEA
- Die Schutzabstände der Windenergieanlagen zur Wohnbebauung sind im Einzelfall anhand der TA Lärm zu ermitteln. Pauschale Mindestabstände zur Wohnbebauung bestehen nicht.
- Kommunale Höhenbeschränkungen von 100 m für WEA werden im Hinblick auf eine unzulässige Abwägung zu Lasten der Windenergienutzung durchweg kritisch gesehen.

- Empfehlung zur Überprüfung von Höhenbeschränkungen in Konzentrationszonen nach § 35 Abs. 3 BauGB, wenn diese nach sieben Jahren noch nicht nennenswert genutzt wird.
- In Naturschutzgebieten und in für den Naturschutz bedeutsamen Gebieten weiterhin keine Windenergienutzung (Einzelfallausnahmen)
- Errichtung von Anlagen an Infrastrukturtrassen wie Bahntrassen oder Autobahnen.
- Auch im Wald soll Windenergie unter den Voraussetzungen des LEP 95 (Ziele der Raumordnung) ausnahmsweise genutzt werden, wenn
  - Vorhaben nicht an anderer Stelle realisierbar sind,
  - die Bedeutung des Gebiets dies zulässt und
  - die Ausweisung sich auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt.

➤ Hierzu hat das MKULNV am 29.03.2012 einen Leitfaden „Wind im Wald“ herausgegeben.

- Waldflächenanteil: BRep. 30 %; NRW 26 %; RegBez. Arnsberg 44 %
- Keine Verbindlichkeit für Gemeinden als Träger der Planungshoheit
- Beteiligung der Forstbehörde bei FNP-Darstellung einer Konzentrationsfläche im Wald
- Waldumwandlungsgenehmigung bei Änderung des FNP
- Prüfung des Artenschutzes und des Habitatschutzes
- Keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei Landschaftsteilen mit herausragender Bedeutung
- Grds. Eignung: Kahlfleichen aufgrund von Schadensereignissen ( z.B. Windwurfflächen (Kyrill), Käferbefall, Brandschäden)
- Keine Eignung: Nationalparke, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, gesetzl. geschützte Landschaftsbestandteile und Biotope

- **Privilegierung von Vorhaben der Windenergie gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB**
- **Standortausweisung für WEA im FNP gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB**

Die Darstellungen im FNP stehen Vorhaben, die der Windenergienutzung widersprechen, entgegen.
- **Der Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB:**

„Öffentliche *Belange* stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.“

## Konzentrationszonen in Flächennutzungsplan (FNP)

Auf der Grundlage eines Plankonzeptes für den gesamten Außenbereich des Gemeindegebietes erfolgt eine positive Standortzuweisung als Sonderbaufläche an einer oder mehreren Stellen im Gemeindegebiet mit der Folge, dass die Windenergienutzung im Gemeindegebiet an anderer Stelle idR ausgeschlossen ist.

## Ziele der Raumordnung in Regionalplan (GEP)

Bei Vorranggebieten für raumbedeutsame Nutzungen kann festgelegt werden, dass sie zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten für raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen haben ( § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG).

- **Vorranggebiete**

Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Nr. 1).

- **Vorbehaltsgebiete**

Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (Nr. 2).

- **Eignungsgebiete**

Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind (Nr. 3).

## **Winderlass: Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in GEP = Ziele der Raumordnung (ZdR) ohne Konzentrationswirkung**

- Gesamträumliches Plankonzept
- Raumbedeutsame Vorhaben dürfen ZdR nicht widersprechen ( § 35 Abs. 3 S. 2, 1. HS BauGB)
- Öff. Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben als ZdR nicht entgegen (Abs. 3 S. 2, 2. HS BauGB)

## **Auswirkungen für die Kommunale Planung:**

- Zielanpassungsgebot: § 1 Abs. 4 BauGB ( § 4 Abs. 1 ROG)  
Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.
- Gegenstromprinzip: § 1 Abs. 3 ROG; § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG  
Die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von den Gemeinden beschlossenen städtebaulichen Planungen sind in der Abwägung der Aufstellung von Regionalplänen zu berücksichtigen.

## Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden

- Räumliche und sachliche Teilflächennutzungspläne für Zwecke des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ( § 5 Abs. 2b BauGB)
- Regelung zur Absicherung des Repowering von Windenergieanlagen (neuer § 249 BauGB)
  - Abs. 1: Ausweisung zusätzlicher Flächen bewirkt nicht, dass die vorhandenen Festsetzungen/Darstellungen nicht die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erzielen. Dies gilt auch für Änderungen der Darstellungen zum Maß der baulichen Anlage, z.B. Änderung der Höhe von WEA.
  - Abs. 2: bedingte Festsetzung ( § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB) kann festlegen, dass im B-Plan festgesetzte WEA nur zulässig sind, wenn Rückbau vorhandener WEA in angemessener Frist sichergestellt ist. Gilt auch für FNP.

- Betroffenheit der Bürger durch Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und schädliche Umwelteinwirkungen (Geräusche, Schattenwurf, Diskoeffekt)
- 455 Bürgerinitiativen engagieren sich in NRW gegen die Windkraft
- gesellschaftliche Akzeptanz für Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich
- Konsensuale Regelungen auf örtlicher Ebene
  - Frühzeitige, transparente Bürgerbeteiligung durchführen!
  - aktive moderne Informationspolitik
  - Keine Beschränkung auf nur unmittelbar betroffene Eigentümer
  - Teilnahme der Bürger an der Wertschöpfung erhöht die Akzeptanz!



03.07.2012

Wuppertal

## **Fachkonferenz Windenergie**

Veranstalter:

Städte- und Gemeindebund NRW

Repowering InfoBörse

EnergieAgentur NRW



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Rudolf Graaff  
Beigeordneter  
für Bauen, Umwelt und Kommunalwirtschaft

Städte- und Gemeindebund NRW  
Kaiserswerther Str. 199  
40474 Düsseldorf  
Tel.: 0211 4587 239

[rudolf.graaff@kommunen-in-nrw.de](mailto:rudolf.graaff@kommunen-in-nrw.de)  
[www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de)

